

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren:

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren- gruppe	Benutzungsart/ Bezugs- größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum / EURO

Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	05,00 bis 260,00 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,00 bis 105,00 p/M
1.04	- unbefristet	05,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet	05,00 bis 55,00 p/M
	Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	05,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	05,00 bis 55,00 p/M

Längsverlegungen

1.9	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100m	05,00 bis 55,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	05,00 bis 55,00 p/J

bauliche Anlagen

einschl. Schilder, Pfosten, Masten, u.a.
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder
 (außer Werbeschilder) bis 0,4 m²

1.11	- unbefristet	02,50 bis 10,00 p/J
	- befristet	02,50 bis 5,00 p/W
	über 0,4 m ² und Werbeschilder	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.14	- befristet	05,00 bis 55,00 p/W

Masten außerhalb einer Nutzung
 gem. Ziffer 1.01 und 1.09

1.15	- unbefristet	05,00 bis 55,00 p/J
1.16	- befristet	02,50 bis 10,00 p/M

Gerüste

1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 20,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 40,00
1.20	für jeden weiteren Monat	30,00

**Bauzäune und Zäune zur Sicherung
 von Gefahrenstellen** (maßgebender
 Basiswert sind 30 m²)

1.21	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.24	- für jede weitere angefallenen 10 m ²	05,50 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24

**Vorübergehende, befristete Aufstellung
 von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn-
 wagen**

1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	02,50 bis 15,00 p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung
 von Maschinen, Container, Fahrzeugen,
 einschließlich Hilfseinrichtungen,**
 soweit nicht unter den Gemeingebrauch
 fallend, benutzte Fläche

1.28	- bis zu 30 m ²	10,00 p/M
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/M
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/M
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m ²	55,00 p/M

1.32 **Lagerung von Material** wie Ziff. 1.28 bis 1.31

Überfahren von Gehwegen

in Anspruch genommene Flächen

1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	250,00 p/W

Aufgrabungen aller Art

(ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs.1 Sondernutzungssatzung)

pro lfd. m Baugrube

(maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	01,00 p/T mindestens jedoch 02,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	01,50 p/T mindestens jedoch 05,00 p/T

Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.1	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 bis 2.550,00 p/M
2.2	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs-pavillons, soweit sie im Bau-Genehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	05,00 bis 25,00 p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzte Fläche

2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 05,00 p/W
2.5	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzte Fläche	05,00 bis 55,00 p/J

2.06	Aufstellung von Müllcontainern pro Stück - auf Dauer - befristet	50,00 p/J 05,00 p/M
Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder-Nutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.07	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	<i>zu Ziff. 2.07 bis 2.10:</i> Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des
2.08	- Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührens-ziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 % iger Verzinsung Mindestgebühr 30,00
	p/J	
2.09	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.10	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührens-ziffern 2.07 bis 2.10: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus ragt oder unterbaut wird.	

Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	55,00 bis 105,00 p/W
3.2	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	05,00 p/W mind. 10,00
	p/W	
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche		
3.03	- in den Monaten Mai bis September	01,50 p/M

3.04	- in der übrigen Jahreszeit	01,00 p/M
3.5	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	01,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07-3.08)	05,00 p/W/m ² mind. 30,00 p/W
	<u>Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO</u>	
3.07	Motorsportliche Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.8	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.9	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahl- kampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,25 pro angf./W
3.10	Informationsstände je Stand (für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden).	02,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	05,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	02,50 p/W/m ² , mind. 10,00 p/W.

Gemeinde Probstzella

Probstzella, den 22.02.2007

Marko Wolfram

Bürgermeister
Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-
Marktörlitz, Nr. 3/2007 vom 02. März 2007